

spezifische Form, in die ausgewählte Strafgefangene durch die Übertragung konkreter Aufgaben und Verantwortung einbezogen werden.

Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit ermöglicht am umfassendsten ihre Einbeziehung in die Erziehungsarbeit und ihre Mitwirkung im Erziehungsprozeß. Er stellt das Gebiet des Vollzugsprozesses dar, wo bereits aus den technologischen Erfordernissen der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit heraus die Aktivität der Strafgefangenen beeinflusst wird und seine erzieherische Wirksamkeit insbesondere von der bewußten Nutzung der objektiv vorhandenen Potenzen abhängig ist. Dadurch wird zugleich die besondere Rolle und Verantwortung der Betriebsangehörigen in diesem Prozeß verdeutlicht. Von ihrer qualifizierten Aufgabenerfüllung und der engen Zusammenarbeit mit den betreffenden SV-Angehörigen hängt es maßgeblich ab, wie aktiv die Strafgefangenen am Arbeits- und Erziehungsprozeß beteiligt sind und welche erzieherische Wirksamkeit erreicht wird.

Für die Einbeziehung aller Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit während ihres Einsatzes zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit erweisen sich als wichtige, **durch die Betriebsangehörigen direkt beeinflussbare Faktoren**

- die straffe Organisation der gemeinsamen produktiven Arbeit und das Stellen hoher Forderungen zur exakten Ausführung der zugewiesenen Arbeit;
- die bewußte Eingliederung aller Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb und die Neuererarbeit sowie die Entwicklung einer echten Atmosphäre der Mitarbeit;
- die wirkungsvolle Durchführung der Produktionsberatungen mit konkreter Wertung und Förderung der Aktivität der Strafgefangenen.

Es sind also keine zusätzlichen Aufgaben, die den Betriebsangehörigen bei der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit übertragen werden, sondern die exakt im StVG festgelegten Pflichten der AEB, die wirksam verwirklicht werden müssen. Das trifft in ähnlicher Weise auch auf die Mitwirkung der Strafgefangenen im Erziehungsprozeß insgesamt zu, wobei jedoch eine Reihe von weitergehenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie ist unter strikter Beachtung der Sicherheit umfassend zu organisieren und soll vor allem der Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsgeist, des Verantwortungsbewußtseins, der Erziehung zur gegenseitigen Achtung dienen und die Selbsterziehung unterstützen. Daraus folgt, daß zwar ein möglichst großer Teil der Strafgefangenen — aber eben stets nur ein Teil — auf diesem Weg in besonderer Art und Weise in die Erziehung einbezogen wird.

Für die Betriebsangehörigen stellen sich die Möglichkeiten und